

Gestützt auf Art. 49 der Kantonsverfassung¹ und Art. 24 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes² von der Regierung erlassen am 24. Oktober 2006

I. Regierung

Art. 1 Sitzungsort und Sitzungstag

Die Sitzungen finden in der Regel am Dienstag im Regierungsgebäude in Chur statt.

Art. 2 Eintritt während der Amtsdauer

Die Regierung setzt den Amtsantritt für ein in einer Ersatzwahl neu gewähltes Mitglied fest.

Art. 3 Zustellung der Anträge

¹ Beschlussanträge sind von den Departementen bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Standeskanzlei einzureichen. Sie sind in jener Form abzufassen, in welcher sie nach der Beschlussfassung durch die Regierung ausgefertigt werden.

² Anträge und Berichte grösseren Umfanges oder grösserer Tragweite, insbesondere Entwürfe von Botschaften an den Grossen Rat und von Regierungsverordnungen, sind spätestens eine Woche vor der Sitzung je in einer Ausfertigung den Regierungsgliedern und der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektor zuzustellen.

Art. 4 Traktandenliste

Aufgrund der Meldungen der Departemente erstellt die Standeskanzlei die Traktandenliste für die Regierungssitzung. Sie stellt die Liste umgehend den Regierungsgliedern sowie der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektor zur Verfügung.

Art. 5 Aktenaufgabe

Die Sitzungsakten werden im Regierungsgebäude zur Einsichtnahme aufgelegt. Anträge und Schlüsseldokumente sind zusätzlich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Art. 6 Verschiebung eines Geschäftes, Rückkommen

¹ Die Beratung eines Geschäftes wird verschoben, wenn:

- a) das Regierungsglied, welches für das Geschäft zuständig ist, dies verlangt;
- b) bei weiterem Klärungsbedarf oder aus anderen wichtigen Gründen, falls die Mehrheit der Regierungsglieder dies beschliesst.

² Die Regierung kann auf einen Beschluss zurückkommen, wenn dieser noch nicht zugestellt ist und die Mehrheit der Regierungsglieder dem Rückkommensantrag zustimmt.

Art. 7 Protokoll

¹ Das Protokoll enthält die Wiedergabe der Regierungsbeschlüsse.

² Im Protokoll dürfen keine Hinweise auf das Stimmverhältnis festgehalten werden.

³ Jedes Regierungsglied hat das Recht, seine von der Mehrheit abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Art. 8 Ausfertigung und Unterzeichnung

¹ Die Beschlüsse werden von der Standeskanzlei ausgefertigt.

² Die für das Protokoll bestimmte Beschlussausfertigung wird gestempelt und von der Regierungspräsidentin oder vom Regierungspräsidenten und von der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektor handschriftlich unterzeichnet.

³ Für die elektronische oder mechanische Wiedergabe der Beschlussausfertigung kann die Unterzeichnung mit elektronischer Vorlage oder mittels Faksimile-Stempel erfolgen, sofern die handschriftliche Unterzeichnung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

II. Kantonale Verwaltung

Art. 9 Gliederung und Benennung

Die Kantonale Verwaltung gliedert sich wie folgt:

- a) Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- b) Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- c) Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- d) Departement für Finanzen und Gemeinden
- e) Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
- f) Standeskanzlei als Stabsstelle

Art. 10 Aufgabenbereiche Departemente und Standeskanzlei

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente und der Standeskanzlei werden von der Regierung in Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegt.

Art. 11 Organisatorische Gliederung Departemente und Standeskanzlei

Die organisatorische Gliederung der Departemente in Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten sowie der Standeskanzlei wird von der Regierung in Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegt. Die weitere Organisation bestimmt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher beziehungsweise die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor.

Art. 12 Unterschriftsberechtigung 1. In den Departementen

¹ Die Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher sind für den Aufgabenbereich eines Departementes zeichnungsberechtigt.

² Sie können für bestimmte Sachbereiche weitere Unterschriftsberechtigungen festlegen.

³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Departementes unterzeichnet im Verhinderungsfalle der Vorsteherin oder des Vorstehers das stellvertretende Regierungsmitglied oder, wenn dieses ebenfalls verhindert ist, ein anderes Mitglied der Regierung.

Art. 13 2. In den Ämtern

¹ Die Leiterinnen und Leiter sind für den Aufgabenbereich eines Amtes oder einer gleichgestellten Organisationseinheit zeichnungsberechtigt.

² Sie können für bestimmte Sachbereiche weitere Unterschriftsberechtigungen festlegen.

Art. 14 3. Form der Unterschriftsdelegation, Öffentlichkeit

¹ Die Delegation der Unterschriftsberechtigung hat in Form einer generellen Umschreibung zu erfolgen.

² Auf Verlangen ist Aussenstehenden Einsicht in die Grundlagen der Unterschriftsdelegation zu geben.

Art. 15 Unterzeichnungsformen 1. Einzelverfügungen und Beschwerdeentscheide

¹ Einzelverfügungen und Beschwerdeentscheide sind in der Regel eigenhändig zu unterzeichnen.

² In besonderen Fällen, namentlich bei zeitlicher Dringlichkeit oder wenn Einzelverfügungen in grösserer Zahl erlassen werden, kann die Unterzeichnung mit Faksimile-Stempel oder elektronischer Vorlage erfolgen.

Art. 16 2. Massenverfügungen

Verfügungen, die in grosser Zahl auf elektronischem oder mechanischem Weg erlassen werden, können mit Faksimile-Stempel oder mit elektronischer Vorlage unterzeichnet werden oder keine Unterschrift tragen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) Beschluss betreffend Zuweisung von Sachgebieten an die Departemente vom 15. Dezember 1986³;

- b) Verordnung über die Unterschriftsberechtigung für Verfügungen und Beschwerdeentscheide in den Departementen und Ämtern vom 31. Januar 1995 ⁴.

Art. 18 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung von Verordnungen wird in Anhang 2 ⁵ geregelt.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz ⁶ in Kraft ⁷.

Anhang 1

(Art.10 und 11)

Aufgabenbereiche und Gliederung der Departemente

I. Aufgabenbereiche der Departemente und der Standeskanzlei

1. DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALES

A. Volkswirtschaft

- a) Handelsregister und Grundbuch
- b) Landwirtschaft
 - Betriebsberatung
 - Strukturverbesserungen und Vermessungen
 - Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
 - Plantahof (Landw. Bildungs- und Beratungszentrum)
- c) Industrie, Gewerbe und Arbeit
 - Aufsicht über die Industrie, Gewerbe und Arbeit
 - Wirtschaftliche Landesversorgung
 - Arbeitsbeschaffung
 - Arbeitslosenversicherung
 - Preiskontrolle und Konsumentenschutz
- d) Tourismus
 - Fördermassnahmen
 - Gastwirtschaftsgewerbe
 - Schneesport- und Bergführerwesen
 - Luftseilbahnen und Skilifte
- e) Wirtschaftsförderung
 - Fördermassnahmen
 - Entwicklungskonzepte
 - Standortmarketing
- f) Regionalpolitik
 - Fördermassnahmen

- Statistik
- g) Raumentwicklung
 - Kantonale Raumordnungspolitik
 - Richt- und Nutzungsplanungen
 - Aufsicht kommunales Bau- und Planungswesen
 - Bauen ausserhalb der Bauzonen
- h) Wohnungsbau und Mietwesen
- i) Europafragen
- j) Welthandel

B. Soziales

- a) Sozialhilfe
 - Persönliche Hilfe
 - Materielle Hilfe
 - Pflegekinderwesen
 - Aufsicht über die Kinderheime
 - Integration behinderter Erwachsener
 - Familienfragen
 - Opferhilfe/Kindesschutz
- b) Sozialversicherungen
 - AHV-Ausgleichskasse
 - IV-Stelle
 - Familienausgleichskasse

2. DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

A. Justiz

- a) Justiz
 - Gerichtswesen
 - Strafuntersuchung und -verfolgung
 - Allgemeine Verfassungsfragen
- b) Strafrecht und Strafvollzug
 - Allgemeines Strafrecht
 - Straf- und Massnahmenvollzug
- c) Bürger- und Zivilrecht
 - Einbürgerungen
 - Zivilstandswesen
- d) Anwalts- und Notariatswesen

B. Sicherheit

- a) Kantonspolizei
 - Allgemeine Polizeiaufgaben
 - Verkehrspolizei
 - Kriminalpolizei
 - Sicherheitspolizei
- b) Ausländerrecht
 - Fremdenpolizei
 - Asylwesen
- c) Pass- und Patentwesen
- d) Spielpolizei und Lotteriewesen
- e) Eich- und Messwesen
- f) Strassenverkehr
 - Fahrzeugsteuern
 - Führerprüfungen und Fahrzeugabnahmen
 - Sonderbewilligungen
 - Strafen und Massnahmen
- g) Schifffahrt
- h) Gebäudeversicherung
 - Gebäudeversicherung
 - Elementarschäden
- i) Feuerpolizei
 - Feuerverhütung
 - Feuerbekämpfung
- j) Militär
 - Kreiskommando
- k) Zivilschutz
 - Bauten
 - Ausbildung
- l) Kantonale Sicherheitskooperation
 - Kantonale Leitungsorganisation für den Katastrophenfall
 - Kantonaler Führungsstab
 - Gemeindeführungsstäbe

C. Gesundheit

- a) Alters- und Pflegeheime
 - Beiträge

- Planung
- b) Bestattungswesen
- c) Betäubungsmittel
- d) Gesundheitsförderung und Prävention
- e) Gesundheitspolizei
 - Aufsicht
 - Bewilligungen
- f) Gesundheitsschutz
- g) Heilmittel
- h) Krankenversicherung
 - Prämienerbilligung
 - Versicherungsobligatorium
 - Tarife
- i) Psychiatrische Kliniken
 - Beiträge
 - Planung
- j) Rehabilitationskliniken
 - Beiträge
 - Planung
- k) Rettungswesen
- l) Schularztdienst
- m) Schulzahnpflege
- n) Spitäler
 - Beiträge
 - Planung
- o) Spitex

3. ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT

A. Erziehung

- a) Volksschule, Kindergarten und Sonderschulung
- b) Mittelschulen und Tertiärbildung
- c) Berufsbildung und Berufsberatung
- d) Sport und Sportförderung

B. Kultur

- a) Kultur und Sprachförderung
- b) Archäologie und Denkmalpflege

- c) Staatsarchiv und Kantonsbibliothek
- d) Kantonale Museen

C. Umweltschutz

- a) Natur und Landschaft
- b) Ökologie
- c) Wasser und Abwasser
- d) Abfall und Kies
- e) Luft, Lärm, Strahlen

4. DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND GEMEINDEN

A. Finanzen

- a) Finanzpolitik
- b) Finanzkontrolle
- c) Finanzverwaltung
 - Finanz- und Rechnungswesen
 - Tresorerie
 - Stiftungsaufsicht
- d) Personal und Organisation
 - Personalmanagement
 - Organisationsfragen
- e) Pensionskasse
- f) Steuern
 - Vollzug des kantonalen Steuergesetzes
 - Vollzug der direkten Bundessteuer
 - Gesetzgebung (allgemeine Steuern)
 - Gemeindesteuern
- g) Informatik
- h) Schätzungen

B. Gemeinden

- a) Gemeindeaufsicht
- b) Interkommunaler Finanzausgleich

5. BAU-, VERKEHRS- UND FORSTDEPARTEMENT

A. Bau

- a) Strassenbau und -unterhalt
 - Projektierung

- Strassenerhaltung
 - Oberbauleitung
 - Landerwerb und Administration
- b) Fluss- und Wildbachverbauung
- c) Hochbau
- Bauvorhaben
 - Bewirtschaftung für Immobilien

B. Wasser und Energie

- a) Wasserkraftnutzung
- b) Energienutzung und -beratung ⁸
- c) Energieversorgung

C. Verkehr

- a) Koordinierte Verkehrspolitik
- b) Öffentlicher Verkehr
 - Eisenbahnen
 - Busbetriebe
- c) Langsamverkehr
- d) Luftverkehr

D. Wald

- a) Waldbewirtschaftung
- b) Holzkette
- c) Walderhaltung
- d) Schutz vor Naturgefahren

E. Jagd und Fischerei

- a) Jagdaufsicht
- b) Jagdplanung
- c) Wildhege
- d) Fischereiaufsicht
- e) Fischereibewirtschaftung

6. STANDESKANZLEI

- a) Allgemeine Stabsdienste für die Regierung
- b) Führungsunterstützung für die Regierung
- c) Informationsdienst für die Regierung
- d) Koordination Aussenbeziehungen
- e) Koordination Electronic Government

- f) Politische Rechte
- g) Übersetzungsdienst für Regierung und Kantonale Verwaltung
- h) Formelle Gesetzgebung
- i) Datenschutz
- j) Zentrale Dienste (Postdienst, Drucksachen und Materialdienst, Legalisationen)
- k) Protokolldienst für Anlässe der Regierung

II. Gliederung der Departemente und der Standeskanzlei

1. DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALES

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales gliedert ⁹ sich wie folgt:

- a) Departementssekretariat
- b) Grundbuchinspektorat und Handelsregister
- c) Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof
- d) Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- e) Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
- f) Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- g) Amt für Wirtschaft und Tourismus
- h) Amt für Raumentwicklung
- i) Sozialamt

Dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales ist zugewiesen:

- Sozialversicherungsanstalt

2. DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit gliedert ¹⁰ sich wie folgt:

- a) Departementssekretariat
- b) Amt für Justizvollzug
- c) Kantonspolizei
- d) Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht
- e) Strassenverkehrsamt
- f) Amt für Militär und Zivilschutz
- g) Gesundheitsamt
- h) Staatsanwaltschaft

Dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit sind zugewiesen:

- a) Psychiatrische Dienste Graubünden
- b) Gebäudeversicherungsanstalt

3. ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement gliedert ¹¹ sich wie folgt:

- a) Departementsdienste (inkl. Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann)
- b) Amt für Volksschule und Sport
- c) Amt für Höhere Bildung
- d) Amt für Berufsbildung
- e) Amt für Kultur
- f) Amt für Natur und Umwelt

Dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sind zugewiesen:

- a) Bildungszentrum Gesundheit und Soziales
- b) Pädagogische Hochschule
- c) ¹²Hochschule für Technik und Wirtschaft

4. DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND GEMEINDEN

Das Departement für Finanzen und Gemeinden gliedert ¹³ sich wie folgt:

- a) Departementssekretariat
- b) Amt für Schätzungswesen
- c) Finanzverwaltung
- d) Personal- und Organisationsamt
- e) Steuerverwaltung
- f) Amt für Informatik
- g) Amt für Gemeinden
- h) Finanzkontrolle

Dem Departement für Finanzen und Gemeinden ist zugewiesen:

- Kantonale Pensionskasse

5. BAU-, VERKEHRS- UND FORSTDEPARTEMENT

Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement gliedert ¹⁴ sich wie folgt:

- a) Departementssekretariat
- b) Hochbauamt
- c) Amt für Energie und Verkehr
- d) Tiefbauamt
- e) Amt für Wald
- f) Amt für Jagd und Fischerei

Dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement ist zugewiesen:

- Bildungszentrum für Wald Maienfeld

6. STANDESKANZLEI

Die Standeskanzlei gliedert sich wie folgt:

- a) Führungsunterstützung
- b) Allgemeine Dienste
- c) ¹⁵Sekretariat Kanzleidirektion
- d) Ratssekretariat

Der Standeskanzlei ist zugewiesen:

- Datenschutzaufsichtsstelle

Endnoten

- 1 BR 110.100
- 2 BR 170.300
- 3 AGS 1986, 1740 und Änderungen gemäss Register AGS; BR 170.325
- 4 AGS 1995, 3274; BR 170.600
- 5 Im BR nicht publiziert; AGS 2006, KA 4280
- 6 BR 170.300
- 7 1. Januar 2007
- 8 Neue Bezeichnung "Energieeffizienz", vgl. RB-Nr. 630 vom 22. Mai 2007
- 9 Reihenfolge gemäss RB vom 27. Mai 2008; am 1. Juni 2008 in Kraft getreten.
- 10 Reihenfolge gemäss RB vom 27. Mai 2008; am 1. Juni 2008 in Kraft getreten.
- 11 Reihenfolge gemäss RB vom 27. Mai 2008; am 1. Juni 2008 in Kraft getreten.
- 12 Fassung gemäss RB vom 27. Mai 2008; am 1. Juni 2008 in Kraft getreten.
- 13 Reihenfolge gemäss RB vom 27. Mai 2008; am 1. Juni 2008 in Kraft getreten.
- 14 Reihenfolge gemäss RB vom 27. Mai 2008; am 1. Juni 2008 in Kraft getreten.
- 15 Fassung gemäss RB vom 27. Mai 2008; am 1. Juni 2008 in Kraft getreten.